

Stadt Nienburg/Weser  
Bebauungsplan Nr. 87  
„LANGER MOORWEG“  
Maßstab 1: 2000



Planzeichenklärung:  
WS Kleinsiedlungsgebiet sh. textliche Festsetzung-1.

0.15 Geschäftsfächenzahl (GFZ) sh. textliche Festsetzung-2.

I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)  
O Öffentl. Bauweise

Baugrenze  
Überbaubare Grundstücksfläche  
Nicht überbaubare Grundstücksfläche  
Öffentliche Verkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung  
sonstiger Verkehrsflächen  
Fläche für die Forstwirtschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen  
für Bepflanzungen und für die Erhaltung  
von Bäumen und Sträuchern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BBauG).

Wasserfläche  
Zu- u. Abfließverbote

Sichtdreieck - von jeglicher Sichtbehinderung  
in mehr als 0,8 m Höhe über den Fahrerbahn =  
oberkanten jederzeit freizuhalten  
Trafo station  
Pumpstation  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen:

1. Im Kleinsiedlungsgebiet (WS) beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 (1) Abs. 3 BBauG 1500 m<sup>2</sup>. Die Bebauung von Grundstücken, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes kleiner als 1500 m<sup>2</sup> sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Ausnahmsweise kann bei Grundstücken, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits mit einem Wohngebäude bebaut und kleiner als 1500 m<sup>2</sup> sind, gemäß §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 9 BauNVO die Geschäftsfächenzahl bei nachträglich zu erzielenden Bau genehmigungen überschritten werden.

Präambel

Auf Grund des § 40 Abs. 3 und des § 10 des  
Bauaufsichtsgesetzes d. F. vom 22. 6. 1962 (Ns. GVBl.  
S. 225) zuletzt geändert durch  
§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchsetzung des Bundesbaugesetzes (DVBauG)  
vom 18.6.1978 (Ns. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch  
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 6. 1962 (Ns. GVBl.  
S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 5. 1986 (Ns. GVBl. S. 140) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 5. 1986 (Ns. GVBl. S. 140) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 87 aufgestellt. Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den hierzu beifügenden bestehenden (1) textlichen Festsetzungen, die im Bebauungsplan selbst festgelegt sind. Diese bestehenden (1) textlichen Festsetzungen übersteigen die Grenzen des Bebauungsplans nicht. Sie sind als Satzung beschlossen.

Nienburg, den 22.05.1987

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.2.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 beschlossen.<sup>1)</sup> Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 24.3.1987 öffentlich bekanntgemacht.

Nienburg, den 22.05.1987

ges. Intemann  
Stadtdekan

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: R-Flukartwerk 1:1000 verkl. auf 1:2000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsverlauts für das Planungamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 10.05.1985 Az.: All 4/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.4.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einerseits in der Realität übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 10.05.85

ges. Radtke  
(Siegel)

ges. Intemann  
Stadtdekan

Der Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des Bebauungsplanes wurde aufgearbeitet von Planungsamt der Stadt Nienburg/Weser  
Nienburg/Weser, den 25.11.1987  
Hans Thiel  
Bauoberrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 3.1.1987 den Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.1.-1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg, den 22.05.1987

ges. Intemann  
Stadtdekan

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.3.1987 den geänderten Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Befolgszeit gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.<sup>4)</sup> Den Befolgszeit im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26.4.1987 gegeben.

Nienburg, den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.3.1987 (Sitzung (§ 10 Abs. 2)) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg, den 22.05.1987

ges. Intemann  
Stadtdekan

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 1/14 Nrs. 1/3 Bau 87) vom 15.12.1987 genehmigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verlängerung von Bebauungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.<sup>5)</sup> Teilweise genehmigt.<sup>6)</sup>

Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag des Baus. vom 26.2.1987 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.<sup>7)</sup>

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1/3 Bau 87 am 15.12.1987 genehmigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verlängerung von Bebauungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 BBauG nicht genehmigt.<sup>8)</sup>

Genehmigungsbehörde  
Landkreis Nienburg/Weser  
Der Kreisdekan  
Kreisamt  
(Siegel)

ges. Brieber

— Planungsamt —  
gezeichnet: 7. 5. 1986  
geändert: 8. 7. 1986  
— II —  
— II —  
— II —  
gezeichnet: 17. 9. 1986  
geändert: 26. 2. 1987  
— II —  
— II —  
gezeichnet: 18. 8. 1987  
ges. Brieber